



Vereinssatzung: Sarkoidose-Netzwerk e.V. mit Sitz in Bonn

Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.05.2011 in Augsburg

Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07.05.2016 in Stuttgart

Vorbemerkung: Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für das männliche als auch das weibliche Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sarkoidose-Netzwerk e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Das Sarkoidose-Netzwerk e.V. ist ein Selbsthilfeverein für von Sarkoidose oder einer verwandten Erkrankung Betroffene und deren Angehörige.
Der Verein fördert die Hilfe zur Selbsthilfe in regionalen Gruppen bundesweit. Diese Regionalgruppen bringen die Patienten mit Ärzten, medizinischen Einrichtungen und Institutionen sowie alle Interessierte in einem Informationsverbund zusammen.
Dadurch soll eine stärkere Verbreitung des Fachwissens über Sarkoidose und verwandte Erkrankungen in der Öffentlichkeit angestrebt und die Versorgungssituation der Patienten verbessert werden.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere
 - a) durch Erfahrungsaustausch in unmittelbarer Nähe der Betroffenen, das heißt in der Region
 - b) als Ansprechpartner für Betroffene und deren Angehörige, Ärzte, medizinische Einrichtungen und Institutionen vor Ort

- c) durch Unterstützung von Betroffenen und deren Angehörigen
 - d) durch Öffentlichkeitsarbeit
 - e) durch Bildung von regionalen Netzwerken.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Der Verein ist unabhängig, das heißt, frei von wirtschaftlichen Einflussnahmen und Interessen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ernannt.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern
 - b) die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam, wobei eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimalig erfolgter Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der im Gründungsjahr für ordentliche Mitglieder 25,00 Euro bei erteilter Einzugsermächtigung und 30,00 Euro bei Selbstzahlung sowie für Angehörige von ordentlichen Mitgliedern 5,00 Euro bei erteilter Einzugsermächtigung und 10,00 Euro bei Selbstzahlung beträgt. Im Übrigen wird der Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist im Gründungsjahr einen Monat nach Erwerb der Mitgliedschaft, sodann bis zum 31. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Beitrag angemessen zu kürzen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der medizinische Beirat

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) und bis zu sechs Mitgliedern mit besonderen Aufgabenbereichen.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushalts des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
 - d) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - e) Unterrichtung der Regionalgruppenleitungen über Beschlüsse des Vorstands
 - f) Aufbau eines bundesweiten Netzes von Regionalgruppen sowie Unterstützung der Regionalleitungen und der Betroffenen
 - g) Aufbau und Pflege der Kontakte zu allen relevanten überregionalen bzw. regionalen Medien, die sich thematisch für die Öffentlichkeitsarbeit eignen
 - h) Organisation und Durchführung von nationalen Fachveranstaltungen und Seminaren für Betroffene, Mediziner und periphere Wissenschaften.
- (3) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstands gelten ab dem Jahr 2011 versetzte Amtszeiten. Auf der Mitgliederversammlung 2011 wird der 1. Vorsitzende neu gewählt, im Jahr darauf der Kassenwart und im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende. Diese Regelung gilt auch für die Folgejahre.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (6) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandmitglieder beschlussfähig.
- (8) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (9) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenswarts oder eines Vorstandsmitglieds im Sinne von § 26 BGB.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, einen Ersatzmann für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8a medizinischer Beirat

Der Vorstand des Sarkoidose-Netzwerk e.V. kann einen medizinischen Beirat zu seiner Beratung berufen. Der Beirat setzt sich aus Medizinern und Medizinerinnen verschiedener Fachgebiete zusammen.

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand ernannt und abberufen. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt; eine Wiederberufung ist zulässig.

Die Zahl der Beiratsmitglieder ist auf 15 Personen begrenzt.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden.

Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Aufwendungen, die im Auftrag des Vorstands für den Verein entstehen, werden auf Nachweis erstattet.

Der medizinische Beirat erarbeitet nach Beauftragung durch den Vorstand Stellungnahmen und Empfehlungen zu verschiedenen Themenkomplexen und unterstützt bei Bedarf die vom Sarkoidose-Netzwerk e.V. angebotenen bundesweiten Veranstaltungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30. Juni des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem zu Beginn der Versammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- (2) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- (3) Wahl von zwei Kassenprüfern
- (4) Genehmigung des Haushalts
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (7) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(8) Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Satzung

(9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht die Satzung dem entgegensteht.

(4) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgen geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

(5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Regionalgruppen des Sarkoidose-Netzwerk e.V.

(1) Für die Gründung von Regionalgruppen des Sarkoidose-Netzwerk e.V. ist der Vorstand verantwortlich.

(2) Ziele einer Regionalgruppe sind:

a) Regelmäßige Gruppentreffen

b) Durchführung von Arzt-/Patientenseminaren

c) Herstellung und Pflege von Kontakten zu Ärzten, Kliniken und Institutionen ihrer Region

d) Aufbau eines regionalen Netzwerkes

e) Beschaffung von regionalen Fördermitteln.

(3) Jede Regionalgruppe des Sarkoidose-Netzwerk e.V. sollte durch mindestens zwei Regionalgruppenleiter geführt werden.

(4) Die Leitungen der Regionalgruppen werden vom Vorstand bestimmt.

- (5) Jede Regionalgruppe des Sarkoidose-Netzwerk e.V. regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben dieser Satzung und ihrer ergänzenden Ordnungen. Die Regionalgruppen des Sarkoidose-Netzwerk e.V. sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- (6) Jede Regionalgruppe des Sarkoidose-Netzwerk e.V. bestreitet ihren finanziellen Aufwand mit den ihr zufließenden Mitteln. Die Regionalleiter haben ein eigenes Bewirtschaftungsrecht unter Beachtung der Vorgaben der Förderstellen und des Vorstands.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierüber einen Prüfungsbericht abzugeben.
Ab 2011 werden die Kassenprüfer mit versetzten Amtszeiten gewählt.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben.
- (4) Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
- (5) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Satzungsänderung muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Wochen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (3) Mit der Einladung ist der Antrag auf Änderung der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Haftung

- (1) Für die Handlungen der Mitglieder sind der Verein sowie der Vorstand nicht haftbar.
- (2) Der Verein haftet mit seinem Vermögen für den Schaden, den der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Das Vermögen des Vereines fließt im Fall der Auflösung der „Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG Selbsthilfe e.V.)“ in Düsseldorf zu, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Anwendungen der Regelung des BGB

Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.